## Verordnung

zur Sicherung von Waturdenkmalen im Landkreis Horn.

Auf Grund der 55 3, 12 Abs.1,13 Abs. 1,15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGB1. I S. 821) sowie des 5 7 Abs. 1 bis 4 und des 5 9 der Durchfuhrungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGB1. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Natursc utzbehörde für den Bereich des Landrates in Horn folgendes verordnet:

## \$ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Rethsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuche wird amtlich verfügt.

# . 9 5.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Maturdenkmale oder ihre Umgebund zu schadigen oder zu beeintrachtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

### 8 30

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

## 9 4.

Wer den Bestimmungen des 72 zuwiderhandelt, wird nach den 59 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den 99 15 und 16 der Durchfuhrungsverordnung bestraft.

#### 0 5 .

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte des Landrates des Landkreises Horn in Kraft.

# Liste der Naturdenkmale

Bezeichnung, An- zahl, Art, Name der Naturdenk- male	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		Bezeichnung der mitgeschützten Um- gebung, zugelassen	
	Gem., (Orts- bez., Gemar-	Messtischblatt 1: 25.000; Jagen-Nummer, Flur=,Parz.= Nr.;Eigentü- mer	Lagebezeich- nung nach fe- sten Gelande- punkten (Him- melsrichtung, Entfernung u- dergl.	Nutzung u.a.
l Ahornblattri- ge Platane	Stadtgem. Horn.	Parz.Nr.232	im Schloss- park a. Taffa- ufer	Grasnutzung unter dem Baume zugelæs- sen
I Winterlinde	11	п		tt.
1 Sommereiche	11	u z	ır e	11
Gingkobaum	.11	" Nr.229/1	n n	11
Thuje	11	11 11 232	n n	
4 Sommerlinden	H	" 1521/7	Frauenhoæner- str.neben dem Sportplatz	
2 Winterlinden		" 1706/2	am SO-Ende des Badetei- ches.	
1 Esche	Landgem. Rosenburg	" 65/1 Landtafel	links, knapp an der Stras- se vom Ort zur Burg.	

Horn, den 23. 9.1941.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde gez.Dr. Streb.